## Gefeg: Sammlung

fur bie

## Roniglichen Preußischen Staaten.

## — Nr. 22. —

(Nr. 2207.) Berordnung uber bie Distiplinar Beftrafung in ber Armee. Bom 21. Ofto-

Mir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preugen, ic. ic.

verorbnen, um die Grundsche über die Diszipssinarbestrafung in Unserer Armee in Uebereinstimmung mit der jesigen Verfassung derfelben sestagtellen, auf den Antrag der Kommission zur Revision der Mitiatigesese und nach erfordertem Bericht Unserer Minister des Krieges, der Justig und bes Jnnern, was folgt:

## Erfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

. 1.

Geringe Bergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Übertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Militairgesetze keine Strafbeftimmungen enthalten, sind von den Vorgesetzten dieziplinarisch zu bestrafen.

§. 2.

Wenn die Misstairstrafgesetse bergleichen Bergeben mit einer Strafe bes broben, beren niedrigstes Maaf innerhalb der, in den nachfolgenden Paragramen angegebenen Grenzen der Discipsinarstrafgewalt liegt, so hangt es von dem pflichmaßigen Ermeffen des mit der Gerichtsbarfeit versehenen Beschlishabers ab, diszipsinarische Bestrafung oder gerichtliches Wersahre eintreten zu lassen.

§. 3.

Auch die, nach den allgemeinen Strafgesehen polizeilich zu ahndenden Bergehen sind diesiptinarisch zu bestrafen, wenn die Diesiptinarstrafgewalt dazu austeicht, und nicht die Militairzesehe ausdrücklich eine solche Strafe vorschreiben, die nur gerichtlich verhangt werden kann. Die Bestrafung der Uebertretungen zivispolizeilicher und administrativer Vorschriften gehört dagegen zur Kompeten, der Zwischehoben.

3abraana 1841. (Nr. 2207.)

Q. 4.